



## Teil 4: Infragestellung der bewährten Vergabepaxis

### Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen § 3 Absatz 7 Satz 2 Vergabeverordnung (VgV)

#### Aktueller Sachstand

Ein kleiner Teilerfolg – wider Erwarten hat der Bundesrat in seiner ersten Sitzung dieses Jahres am 10.02.2023 noch nicht über die Streichung des besagten Satzes entschieden.

Vielmehr wurde der [Beschluss](#) zum Antrag des Freistaates Bayern „Entschließung des Bundesrates – Dringender Handlungsbedarf bei der Anhebung der Schwellenwerte der Europäischen Union im Vergaberecht“ gefasst.

Neben den bereits mehrfach diskutierten Folgen der Addition der Planungsleistungen wird zusätzlich auf die inflationsbedingte notwendige Anhebung der EU-Schwellenwerte verwiesen.

Aus Sicht des Bundesrates sind nun folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf EU-Ebene unverzüglich für eine **inflationsbedingte Anhebung** der EU-Schwellenwerte einzusetzen,
- b) Aufnahme der Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation,
- c) Verkürzung des zweijährigen Anpassungssturnus auf ein Jahr,
- d) **Einführung eines Sonderschwellenwertes** für Planungsleistungen / freiberufliche Leistungen, da die Additionspflicht bei einer möglichen Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV dazu führt, dass sich die Zahl der ausschreibungspflichtigen Verfahren auf europäischer Ebene deutlich erhöhen wird. Dies stellt eine erhebliche Mehrbelastung für die öffentlichen Auftraggeber als auch die beteiligten Planungsbüros dar.

Zudem führt die Systematik zu einem Wertungswiderspruch, da die Planungsleistungen schon bei einem viel geringeren Auftragswert als die zugehörigen Bauleistungen europaweit ausgeschrieben werden müssten.

- e) Sollte die Einführung eines Sonderschwellenwertes für Planungsleistungen nicht umsetzbar sein, wird die Bundesregierung darum gebeten, darauf hinzuwirken, dass diese Leistungen **als soziale und besondere Dienstleistung** gemäß Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU (siehe auch § 130 GWB) erfasst werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass diese (Standard-)Leistungen in der Regel nicht binnenmarktrelevant sind und dafür keine Angebote aus dem, erst recht nicht anderssprachigem Ausland, eingehen. Das Erfassen als besondere Dienstleistung hat als Folge, dass für diese Aufträge der erhöhte Schwellenwert von 750.000 € netto gilt und die Anzahl der Verfahren sich ebenfalls deutlich verringern würde.



Die Bundesingenieurkammer hat auf ihrer Homepage eine [Pressemitteilung](#) sowie [Hintergrundinformationen](#) veröffentlicht. Das Video zum Beschluss und weitere Dokumente finden Sie auf der Seite des [Bundesrates zu den Plenarsitzungen](#) (1. Zeile Top 10). Die bisherigen Artikel der Ingenieurkammer Sachsen können Sie [hier](#) (erster Anstrich) nachlesen.

Die Bemühungen der vergangenen Monate haben, zumindest vorläufig, Erfolg. Mit dem Beschluss wird deutlich, dass die Reichweite der beabsichtigten Änderung nun erkannt wurde. Deshalb muss jetzt der weitere Verlauf forciert werden. Die Pflicht der Addition der Planungsleistungen kann nur mit der Anpassung der Schwellenwerte und / oder der Anpassung des Vergabeprozesses zeitlich einhergehen.

Für Fragen und insbesondere für weitere Vorschläge / Lösungsansätze wenden Sie sich bitte an unseren Justiziar Herrn Stefan Jungmann unter [jungmann@ing-sn.de](mailto:jungmann@ing-sn.de) oder 0351 43833-75.